

Hinweise zur Bevollmächtigung und ihrer vertraglichen Ausgestaltung für ausländische Hersteller und Bevollmächtigte

1 Einführung

Seit der am 03.07.2021 in Kraft getretenen neuen Regelung in § 35 Absatz 2 Verpackungsgesetz – VerpackG können Hersteller ohne Niederlassung einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer verpackungsrechtlichen Pflichten beauftragen. Eine Ausnahme gilt nur für die Verpflichtung zur Registrierung nach § 9 VerpackG, die beim Hersteller verbleibt. Wer als Bevollmächtigter in Frage kommt, regelt eine neue Definition in § 3 Absatz 14a VerpackG.

Diese Regelungen werfen eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die Einfluss auf die Vertragsgestaltung zwischen Hersteller und Bevollmächtigtem haben. Hierzu gehören:

- ◆ Wer kann einen Bevollmächtigten beauftragen?
- ◆ Wer kann Bevollmächtigter werden?
- ◆ Welche Pflichten kommen auf den Bevollmächtigten zu?
- ◆ Welche Pflichten verbleiben beim Hersteller?
- ◆ Wie kann der nach dem Gesetz verpflichtete Hersteller bei seiner Registrierung auf die Angaben des Bevollmächtigten zurückgreifen?
- ◆ Welche vertraglichen Regelungen sollten zwischen Bevollmächtigtem und Hersteller mindestens vereinbart werden und worauf ist aus Sicht der ZSVR hinzuweisen?

1.1 Begriffsbestimmungen auf Seiten des Herstellers und des Bevollmächtigten

1.1.1 Herstellerkreis, für den eine Bevollmächtigung in Betracht kommt

Jeder Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes, der keine Niederlassung in Deutschland hat, kann einen in Deutschland ansässigen Bevollmächtigten beauftragen.

Es kommen sämtliche Hersteller von Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 14 VerpackG in Betracht, insbesondere:

- ◆ Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§ 7 Absatz 1 VerpackG);
- ◆ Hersteller von Transportverpackungen, gewerblichen Verkaufs- oder Umverpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (§ 15 Absatz 1 VerpackG);

- ◆ Hersteller pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen (§ 31 VerpackG)

Ausländische Hersteller, die von der Möglichkeit, einen Bevollmächtigten zu beauftragen, keinen Gebrauch machen, müssen allen Pflichten selbst nachkommen.

1.1.2 Person des Bevollmächtigten

Bevollmächtigter kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein, wenn sie ihrerseits einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat (§ 3 Absatz 14a VerpackG).

1.2 Pflichten des Bevollmächtigten nach VerpackG

1.2.1 Bevollmächtigter wird „Quasi-Hersteller“

Der Bevollmächtigte gilt als Hersteller im Sinne des VerpackG, auch wenn er selbst keine Verpackungen vertreibt.

Er handelt im eigenen Namen, also anders als der beauftragte Dritte nach § 35 Absatz 1 VerpackG nicht im Namen des Herstellers.

Der Bevollmächtigte ist somit auch selbst für die Erfüllung der übernommenen Pflichten nach dem VerpackG verantwortlich. Im Falle von Verstößen gegen diese Pflichten oder bei Anforderung von Informationen auf Grundlage verpackungsrechtlicher Vorschriften ist der Bevollmächtigte anstelle des Herstellers Ansprechpartner der Behörden. Der Bevollmächtigte wird also insbesondere von Behörden als „Quasi-Hersteller“ behandelt.

1.2.2 Bezugnahme zur Hersteller-Registrierungsnummer

Auch wenn der Bevollmächtigte im eigenen Namen handelt, muss er bei seinen Handlungen immer einen Bezug zum registrierten Hersteller herstellen. Dies erfolgt über die Registrierungsnummer des Herstellers.

- ◆ Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen müssen sich seit dem 1. Januar 2019 im Verpackungsregister LUCID registrieren lassen und verfügen damit über eine Registrierungsnummer. Diese ist insbesondere bei der Übermittlung von Datenmeldungen nach § 10 VerpackG oder Vollständigkeitserklärungen nach § 11 VerpackG durch den Bevollmächtigten anzugeben, die unter der Registrierungsnummer des Herstellers abgegeben werden.
- ◆ Vom 1. Juli 2022 an müssen sich auch Hersteller sonstiger Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren und erhalten eine Registrierungsnummer.

1.2.3 „Ganz-Oder-Gar-Nicht-Lösung“

Der Hersteller kann nur einen einzigen Bevollmächtigten mit der Erfüllung seiner Pflichten nach dem VerpackG beauftragen.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass dieser eine Bevollmächtigte die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Herstellers nach dem VerpackG (mit Ausnahme der Registrierung) wahrzunehmen hat. Eine Bevollmächtigung ist nur „ganz oder gar nicht“ möglich und kann im Außenverhältnis nicht auf mehrere Bevollmächtigte aufgeteilt oder inhaltlich beschränkt werden. Eine Ausnahme gilt allein für die Verpflichtung zur Registrierung (vgl. hierzu unter Ziffer 2).

Pflichten des Herstellers sind *insbesondere* die folgenden:

- ◆ Verpflichtung zum Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages (§ 7 Absatz 1 VerpackG), wenn der Hersteller systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG in Verkehr bringt;
- ◆ Verpflichtung zur Datenmeldung und ggf. Abgabe einer jährlichen Vollständigkeitserklärung, soweit der Hersteller systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 7 Absatz 1, 3 Absatz 8 VerpackG in Verkehr bringt (§§ 10, 11 VerpackG);
- ◆ Verpflichtung zur Organisation der Rücknahme von Transportverpackungen, gewerblichen Verkaufs- und Umverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (§ 15 Absatz 1 VerpackG);
- ◆ Verpflichtung zur Vorlage der Dokumentation nach § 15 Absatz 3 VerpackG beim Vertrieb der vorgenannten Verpackungen und bei Mehrwegverpackungen;
- ◆ Verpflichtung zur Teilnahme an einem bundesweiten Pfandsystem nach § 31 Absatz 1 VerpackG.

Das macht es erforderlich, dass der Bevollmächtigte weiß, welche Verpackungen der Hersteller in Verkehr bringt. Er muss seinen Pflichtenkreis kennen und diesen unter vertraglichen Gesichtspunkten möglicherweise absichern (siehe sogleich unter Ziffer 3.2.2).

1.2.4 Beauftragung Dritter durch den Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte kann, da er einem Hersteller gleichgestellt ist, seinerseits Dritte nach § 35 Absatz 1 VerpackG beauftragen, soweit das Gesetz dies zulässt. Dies ist etwa für die Vollständigkeitserklärung denkbar. Er bleibt jedoch Ansprechpartner der Behörden, wie dies auch bei einem Hersteller, der beauftragte Dritte einsetzt, der Fall wäre.

1.3 Pflichten des Herstellers bei Einsatz eines Bevollmächtigten

Eine gesetzliche Ausnahme von der Pflichtenübertragung auf den Bevollmächtigten ist die Verpflichtung zur Registrierung des Herstellers im Verpackungsregister LUCID: Hersteller müssen sich weiterhin eigenständig bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren und Änderungen seiner Registerangaben mitteilen (§ 9 VerpackG). Im Rahmen der erstmaligen Registrierung oder einer Änderungsmitteilung muss auch der beauftragte Bevollmächtigte benannt werden. Die Benennung und Veröffentlichung im Register ist zwar nicht Voraussetzung der Wirksamkeit der Bevollmächtigung. Unterbleibt sie, ist die Registrierung des Herstellers unvollständig.

2 Zusammenwirken von Hersteller und Bevollmächtigtem im Registrierungsprozess

Das in diesem Abschnitt 2 dargestellte Zusammenwirken von Hersteller und Bevollmächtigtem in LUCID ist für die Bevollmächtigung nicht konstitutiv. Eine Bevollmächtigung kommt vielmehr durch Abschluss eines den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 VerpackG entsprechenden

Vertrages zustande (siehe hierzu nachfolgend Abschnitt 3). Ein erfolgreiches Zusammenwirken in LUCID bewirkt, dass für die beauftragte Bevollmächtigung in LUCID der Status „Angenommen“ erzeugt wird. Damit ist es dem beauftragten Bevollmächtigten möglich, in LUCID die Pflichten des Herstellers wahrzunehmen (siehe im Einzelnen unter 2.4).

2.1 Angaben des Herstellers im Verpackungsregister LUCID

Die Angaben des durch einen verpflichteten ausländischen Hersteller zum beauftragten Bevollmächtigten sind für den Hersteller Pflichtangaben im Verpackungsregister LUCID. Sie erstrecken sich auf den Namen (Firma) und die Kontaktdaten des Bevollmächtigten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl in Deutschland, Ort, Telefonnummer). Auch die europäische (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) oder nationale Steuernummer gehört zu den Kontaktdaten. Darüber hinaus handelt es sich um eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten und dessen nationale Kennnummer, z.B. eine Handelsregisternummer. Die Angaben werden aus dem Log-In des Bevollmächtigten für die Herstellerregistrierung übernommen.

Außerdem muss der Hersteller bestätigen, dass eine wirksame Bevollmächtigung (siehe sogleich unter Ziffer 3.1) erfolgt ist.

Um dem Hersteller die Eingabe der Daten zu erleichtern, werden nach Eingabe der vier Anfangsbuchstaben eines Namens oder Vornamens oder der ersten vier Zeichen der Bevollmächtigten-ID ein oder mehrere Vorschläge für eine automatische Befüllung mit den Angaben des Bevollmächtigten in der Herstellerregistrierung gemacht. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten des Bevollmächtigten werden dann automatisch vorausgefüllt.

Die Angabe eines Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID ist vom 3. Juli 2021 an **für die Zukunft** möglich.

2.2 Angaben des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID (Login)

Die zuvor genannte Möglichkeit zur Auswahl von Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte sich selbst bereits im Verpackungsregister LUCID als Bevollmächtigter ein Log-In erstellt hat. Er erhält eine Bevollmächtigten-ID, die er zur Verwaltung seines Status als Bevollmächtigter im Verpackungsregister LUCID benötigt.

Der Bevollmächtigte muss bestätigen, dass er tatsächlich der Bevollmächtigte des Herstellers ist und sollte dies zur Unterstützung des Herstellers unverzüglich tun. Welche Hersteller ihn als Bevollmächtigten angegeben haben, sieht er unter der Kachel „Hersteller verwalten“ bei Betätigung der Funktion „Bearbeiten“ unter dem Status „Herstellieranfragen Bevollmächtigung“.

2.3 Abschluss der Benennung und Veröffentlichung des Bevollmächtigten

Erst mit der Bestätigung der Bevollmächtigung erhält der Hersteller einen Verwaltungsakt über die Angabe des Bevollmächtigten in seinen Registerdaten und der Bevollmächtigte wird mit der nächsten Aktualisierung des Öffentlichen Registers unter den Registerdaten des Herstellers im Verpackungsregister LUCID veröffentlicht. Ebenfalls erst mit dieser Bestätigung wird der Hersteller im Bevollmächtigten-Dashboard freigeschaltet. Diese Freischaltung ist Voraussetzung dafür, dass der Bevollmächtigte in Bezug auf den Hersteller z.B. Datenmeldungen abgeben kann.

2.4 Folgen im Verpackungsregister LUCID

Als Folge der Benennung des Bevollmächtigten hat der Hersteller in seinem Hersteller-Dashboard zwar weiterhin Leserechte, aber keine Schreibrechte mehr für alle Funktionen zur Wahrnehmung der Pflichten des Herstellers. Ausgenommen sind die Angaben im Verpackungsregister LUCID zur Änderung von Registrierungsdaten des Herstellers, da er hierfür weiterhin selbst verantwortlich bleibt.

Der Bevollmächtigte kann solange für den Hersteller im Verpackungsregister LUCID tätig werden, solange er vom Hersteller in den Registerangaben als Bevollmächtigter benannt ist. Der Bevollmächtigte selbst kann zwar in seinem Login-Bereich angeben, dass die Beauftragung für einen bestimmten Hersteller beendet ist. Dies ändert den Status der Bevollmächtigung auf „In Klärung“. Jedoch kann nur der Hersteller die Angabe der Bevollmächtigung im Register beenden, und erst dies ändert den Status der Bevollmächtigung in „Beendet“.

Etwaige beauftragte Dritte, die der Hersteller vor der Benennung eines Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID angegeben hatte, werden in seinem Dashboard für die Zukunft entfernt. Nur noch der Bevollmächtigte kann beauftragte Dritte nach § 35 Absatz 1 VerpackG im Verpackungsregister LUCID im Zusammenhang mit der Erfüllung der übernommenen Herstellerpflichten angeben (z.B. im Zusammenhang mit der Abgabe der Vollständigkeitserklärung).

3 Rahmenbedingungen vertraglicher Regelungen zwischen Herstellern und Bevollmächtigten

3.1 Mindestvoraussetzungen einer wirksamen Bevollmächtigung

Entscheidet der Hersteller sich dafür, einen Bevollmächtigten einzusetzen, muss er hierbei die Anforderungen an eine wirksame Bevollmächtigung aus § 35 Absatz 2 VerpackG einhalten.

3.1.1 Vertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag)

Die Bevollmächtigung setzt einen Vertrag zwischen Bevollmächtigtem und Hersteller voraus (Beauftragung). Da die Bevollmächtigung regelmäßig gegen Entgelt erbracht wird, handelt es sich nach deutschem Recht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).

3.1.2 Schriftlicher Vertrag in deutscher Sprache

Der Vertrag muss in deutscher Sprache abgefasst sein (§ 35 Absatz 2 Satz 5 VerpackG). Wird ein zweisprachiger Vertragstext genutzt, muss die deutsche Sprachfassung als verbindlich festgelegt werden.

Da die Beauftragung schriftlich zu erfolgen hat, muss der Vertrag auch der Schriftform genügen (§ 126 BGB). Das bedeutet, dieser muss durch beide Vertragsparteien unterzeichnet sein (handschriftlich; möglich ist auch die qualifizierte elektronische Signatur, § 126a BGB).

Die Einsichtnahme in den Vertrag durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) ist nicht Regel-Bestandteil des Registrierungsprozesses. Beide Vertragsparteien müssen im Registrierungsprozess bestätigen, dass eine wirksame Bevollmächtigung besteht.

3.1.3 Beauftragung als Bevollmächtigter nach § 35 Absatz 2 VerpackG

Der Vertrag muss klarstellen, dass eine Beauftragung als Bevollmächtigter nach § 35 Absatz 2 VerpackG erfolgt. Eine Beauftragung nach § 35 Absatz 1 VerpackG kann ähnliche vertragliche Regelungen enthalten und sollte daher von der Bevollmächtigung trennscharf abgegrenzt werden. Dementsprechend sollte bei Bevollmächtigungen stets eine konkrete Bezugnahme auf § 35 Absatz 2 VerpackG erfolgen.

3.1.4 Beauftragung mit der Wahrnehmung sämtlicher Pflichten des Herstellers nach VerpackG

Die Beauftragung des Herstellers an den Bevollmächtigten erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 VerpackG zur Wahrnehmung seiner Pflichten nach dem VerpackG. Diese Wahrnehmung muss sämtliche Pflichten des jeweiligen Herstellers nach dem VerpackG (mit Ausnahme der Registrierung) erfassen. Der Vertrag darf daher keine Beschränkung der Wahrnehmung dieser Pflichten durch den Bevollmächtigten regeln.

3.1.5 Erfüllung der Pflichten des Herstellers im eigenen Namen des Bevollmächtigten

§ 35 Absatz 2 Satz 3 VerpackG sieht vor, dass der Bevollmächtigte die Wahrnehmung der Pflichten des Herstellers nach dem VerpackG in eigenem Namen erfüllt.

3.2 Empfohlene Regelungen

3.2.1 Kontaktdaten

Mit Blick auf den Registrierungsprozess muss der bevollmächtigende Hersteller ein Interesse daran haben, die im Verpackungsregister LUCID anzugebenden Daten des Bevollmächtigten zu kennen, auch wenn die Kontaktdaten bei Auswahl des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID voreingetragen werden. Umgekehrt muss der Bevollmächtigte den Hersteller erreichen können, etwa wenn es zu Verstößen gegen verpackungsrechtliche Pflichten kommt, für die der Bevollmächtigte Ansprechpartner ist, die er aber selbst nicht beeinflussen kann (siehe sogleich unter Ziffer 3.2.2). Beide Parteien sollten sich daher verpflichten, ihre Kontaktdaten bei Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

Der Bevollmächtigte sollte zudem verpflichtet werden, seine Kontaktdaten im Verpackungsregister LUCID in seinem Bevollmächtigten-Dashboard stets aktuell zu halten. Ändert der Bevollmächtigte seine Kontaktdaten in seinem Dashboard, hat dies eine automatische Änderung der entsprechenden Registrierungsdaten der zugeordneten Hersteller im Verpackungsregister LUCID zur Folge. Der Hersteller muss die Änderung nicht einpflegen, hat aber ein hohes Interesse an der Richtigkeit der Kontaktdaten der Bevollmächtigten (vgl. Ziffer 2.4).

Der Bevollmächtigte sollte schließlich verpflichtet sein, ein Login in LUCID anzulegen; solange dem Bevollmächtigten Hersteller zugeordnet sind bzw. Pflichten zu erfüllen sind, bleibt das Login des Bevollmächtigten bestehen. Die Bevollmächtigten-ID sollte, wenn das Login schon angelegt ist, im Vertrag prominent angegeben sein, ansonsten sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass sie vom Bevollmächtigten dem Hersteller unverzüglich mitzuteilen ist. Denn über

diese Bevollmächtigten-ID nimmt der Hersteller die Auswahl des Bevollmächtigten im Rahmen der Benennung im Verpackungsregister LUCID vor.

3.2.2 Anlage des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID

Der Bevollmächtigte wird erst dann im Verpackungsregister LUCID veröffentlicht und erhält den erforderlichen Dashboard-Zugang, wenn der Hersteller ihn mittels seiner Bevollmächtigten-ID ausgewählt und der Bevollmächtigte diese Auswahl bestätigt hat.

Der bevollmächtigende Hersteller sollte vertraglich zur Auswahl des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID verpflichtet sein. Unverzüglich sollte der Bevollmächtigte die Gegenbestätigung in LUCID vornehmen müssen. Andernfalls bestünde eine wirksame Beauftragung, ohne dass der Bevollmächtigte in LUCID wie in 2.4 beschrieben den auf ihn übertragenen Pflichten nachkommen kann (Datenmeldung, Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung).

3.2.3 Wahrnehmung der Pflichten und Bestimmung des Pflichtenkreises

Wie bereits unter Ziffer 3.1.3 ausgeführt, muss der Bevollmächtigte sich verpflichten, sämtliche Pflichten des Herstellers (mit Ausnahme der Registrierung) nach dem VerpackG zu erfüllen.

Sinnvoll dürfte es sein, dass ein Hersteller verpflichtet ist, dem Bevollmächtigten Änderungen der Pflichten im Hinblick darauf mitzuteilen, dass er nur bestimmte Arten von Verpackungen in Verkehr bringt. Hierdurch wird für beide Parteien deutlich, welche Pflichtenübernahme infolge des Vertriebs bestimmter Verpackungen mit der Bevollmächtigung verknüpft ist und welche nicht.

Eine solch klarstellende Aufstellung der Pflichten ist zulässig und könnte hilfreich sein. Sie darf aber **nicht abschließend** formuliert sein, („*insbesondere die folgenden Pflichten*“), um keine Einschränkung der Pflichten vorzunehmen (vgl. oben unter Ziffer 3.1.3).

3.2.4 Einsatz beauftragter Dritter durch den Bevollmächtigten

Wenn der Bevollmächtigte seinerseits beauftragte Dritte zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einsetzen darf, sollte dies ausdrücklich zugelassen werden.

Eine Regelung, wonach der Bevollmächtigte für Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet, ist nach deutschem Recht nicht erforderlich (vgl. § 278 BGB), für ausländische Hersteller ist die Aufnahme dieser Regelung zur Klarstellung aber möglicherweise hilfreich.

3.2.5 Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber Systemen und Prüfern

Die Angaben des beauftragten Bevollmächtigten werden bei erfolgreichem Zusammenwirken zwischen Hersteller und Bevollmächtigten wie in Abschnitt 2 beschrieben im Verpackungsregister LUCID veröffentlicht – und der Bevollmächtigte kann für den Hersteller tätig werden. Ungeachtet dessen kann es hilfreich sein, dass der Hersteller dem Bevollmächtigten eine Bestätigung zur Verfügung stellt, wonach er einen Systembeteiligungsvertrag zwar im eigenen Namen, aber für Verpackungsmengen des Herstellers abschließen darf, damit der Bevollmächtigte die Berechtigung erforderlichenfalls gegenüber Systemen und etwaigen Prüfern für die Vollständigkeitserklärung nachweisen kann und diese das Tätigwerden als Bevollmächtigter

dokumentieren können. Dies insbesondere deshalb, weil der Bevollmächtigte im eigenen Namen auftritt.

3.2.6 Angabe der Registrierungsnummer bei bestimmten Handlungen

Handlungen außerhalb von LUCID, wie der Abschluss eines Beteiligungsvertrages nach § 7 Absatz 1 VerpackG, müssen unter Angabe der Registrierungsnummer des jeweiligen Herstellers (und nicht seiner registerinternen Bevollmächtigten-ID) erfolgen. Darauf sollte der Bevollmächtigte hingewiesen werden bzw. dies im Vertrag festgehalten werden.

3.2.7 Übermittlung der zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Angaben/Dokumentation durch den Hersteller

Sinnvollerweise wäre festzulegen, dass der Hersteller verpflichtet ist, die nur bei ihm vorhandenen Informationen, die für die Pflichtenwahrnehmung nach dem VerpackG erforderlich sind, zu bestimmten Zeitpunkten oder auf Anforderung des Bevollmächtigten an diesen vollständig und richtig zu übermitteln.

Zu diesen Informationen gehören Angaben über in Verkehr gebrachte Verpackungsmengen, die vom Bevollmächtigten zum Zwecke des Abschlusses eines Systembeteiligungsvertrages (§ 7 Absatz 1 VerpackG), für Datenmeldungen (z.B. §§ 10, 11 VerpackG), Nachweise (etwa zu Kostenregelungen nach § 15 Absatz 1 VerpackG) und Dokumentationspflichten (z.B. § 15 Absatz 3 VerpackG) oder etwa den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen (Systembeteiligungsvertrag, ggf. vertragliche Regelung zur Teilnahme an einem Einwegpfandsystem) benötigt werden.

Weitere Regelungen können mit Blick auf die Kennzeichnung und die Abwicklung des Pfandclearings relevant sein, wenn der Hersteller pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in Verkehr bringt.

Beispielsweise beim Vertrieb von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter nach § 15 Absatz 4 VerpackG sollten Regelungen über die Abwicklung der Rücknahme getroffen werden.

Es kann sinnvoll sein, den Hersteller zu verpflichten, entsprechende Informationen in einem Onboarding-Formular anzugeben. Ebenso dürfte es sinnvoll sein, dass der Hersteller verpflichtet ist, Änderungen dieser Informationen mitzuteilen und gegenüber dem Bevollmächtigten für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben einzustehen.

3.2.8 Informationspflichten des Bevollmächtigten/Anfragen von Behörden

Ansprechpartner der Behörden ist ab dem Zeitpunkt einer rechtswirksam erfolgten Bevollmächtigung der Bevollmächtigte, nicht mehr der Hersteller selbst. Ungeachtet dessen betreffen etwaige Verstöße des Bevollmächtigten den Hersteller bzw. seine verpackungsrechtliche Compliance oder Außenwirkung. Daher sollte der Hersteller darauf achten, über Anfragen von Behörden im Zusammenhang mit der Pflichtenerfüllung unverzüglich informiert zu werden.

Dazu gehören Regelungen, die eine Koordination für die Beantwortung behördlicher Anfragen vorsehen. Hierzu können gehören

- ◆ eine Pflicht des Herstellers, den Bevollmächtigten bei der Beantwortung von Anfragen oder der Übermittlung von Informationen/Dokumentationen zu unterstützen;

- ◆ die Verpflichtung des Bevollmächtigten, die Beantwortung von Anfragen im vertraglich geregelten Umfang mit dem Hersteller abzustimmen;
- ◆ eine Regelung zu treffen, wie in Fällen von Uneinigkeit über Standpunkte umzugehen ist;
- ◆ eine Regelung, ob der Bevollmächtigte auf Weisung des Herstellers Rechtsmittel in behördlichen Verfahren einzulegen hat.

Zu möglichen Informationspflichten des Bevollmächtigten, die in der Beauftragung verankert werden können, gehört es möglicherweise auch, den ausländischen Hersteller sachgerecht und angemessen über die Herstellerpflichten nach dem VerpackG zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Änderungen des VerpackG, die den Hersteller betreffen.

3.2.9 Regelungen zu Geschäftsgeheimnissen

Insbesondere der Hersteller kann ein Interesse am Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse und entsprechender Regelungen haben.

3.2.10 Laufzeit/Vertragsbeendigung

Es gibt keine gesetzlich vorgegebene Mindestlaufzeit für die Beauftragung eines Bevollmächtigten. Ein unterjähriger Wechsel ist zulässig, verhindert aber die Kontinuität bei Verantwortlichkeit für die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10 VerpackG und führt zu Schnittstellen zwischen altem und neuen Bevollmächtigten.

Es dürfte zudem im Interesse des Bevollmächtigten liegen, den Hersteller zu verpflichten, im Falle der Vertragsbeendigung das Ende der Bevollmächtigung unverzüglich im Verpackungsregister LUCID anzugeben, diesen Bevollmächtigten dort also zu beenden.

Endet die Benennung des Bevollmächtigten, ist der Hersteller wieder selbst für sämtliche ihn als Hersteller treffende Pflichten nach VerpackG verantwortlich. Es dürfte daher auch im Interesse des Herstellers sein, mit Austragung seines Bevollmächtigten einen neuen Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID zu benennen und darauf hinzuwirken, dass dieser unverzüglich die Bevollmächtigung bestätigt. Ansonsten entsteht eine Lücke in den Bevollmächtigungen.
